



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

**Fact-Sheet (28) aktualisiert**

## Teilzeitbeschäftigung des fachkundigen Leiters

Stand 1. Mai 2020

### Frage:

Darf der technische Leiter eines Elektro-Installationsbetriebs auch in Teilzeit angestellt werden und welche Vorschriften gelten dafür?

### Antwort:

Gemäss Art. 10 Abs. 1 NIV müssen pro 20 in der Installation beschäftigte Personen mindestens einen fachkundigen Leiter vollzeitlich beschäftigen.

Art. 9 Abs. 3 Bst. a-c NIV lässt die Teilzeitbeschäftigung des fachkundigen Leiters unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Sein Beschäftigungsgrad im Betrieb muss mindestens 40 Prozent betragen (Bst. a);
- seine Arbeitsbelastung muss dem Beschäftigungsgrad entsprechen (Bst. b); und
- er darf insgesamt nicht mehr als zwei Betriebe betreuen (Bst. c).

Bis zum 31. Dezember 2017 betrug der Mindestbeschäftigungsgrad des fachkundigen Leiters im Betrieb 20 Prozent, und er durfte nicht mehr als drei Betriebe betreuen. Betriebe, die vor dem 1. Januar 2018 eine allgemeine Installationsbewilligung erhalten haben und die heutigen Anforderungen nicht erfüllen, müssen die Betriebsorganisation innerhalb von drei Jahren, demnach bis zum 31. Dezember 2020 anpassen (vgl. Art. 44a Abs. 2 NIV).

Der Beschäftigungsgrad des fachkundigen Leiters (aktuell: 40 Prozent) hängt ab von der Anzahl der zu überwachenden Personen, deren Ausbildung sowie der innerbetrieblichen Organisation und dem Einzugsgebiet des Betriebs; ferner davon, zu wie viel Prozent der Betrieb im Bereich der bewilligungspflichtigen Installationen arbeitet.

Die Zahl der in einem Betrieb zu beaufsichtigenden Personen verhält sich nicht proportional zum Beschäftigungsgrad des fachkundigen Leiters. 10 Mitarbeitende in der Installation erfordern mehr als eine 50%ige Beschäftigung des fachkundigen Leiters. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Teil der Arbeitszeit des fachkundigen Leiters für Angelegenheiten reserviert ist, die nicht direkt mit der Beaufsichtigung der Mitarbeiter zu tun haben, wie beispielsweise die Organisation des Betriebs und der eigenen Arbeit, der Verkehr mit Kunden und Netzbetreiberinnen usw.



Die Aufsicht des fachkundigen Leiters über die Installationsarbeiten muss wirksam ausgeübt werden, das heisst, der fachkundige Leiter muss

- über alle Installationsarbeiten orientiert sein;
- alle auftauchenden Probleme lösen können;
- den Fortgang der Installationsarbeiten regelmässig überwachen und die laufende sicherheitstechnische Kontrolle gewährleisten.

Eine wirksame technische Aufsicht ist nur gegeben, wenn der fachkundige Leiter im Betrieb fest angestellt ist. Die feste Anstellung (in Teilzeit) ist gegenüber dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen, der Angaben über den Beschäftigungsgrad und die Entlohnung des fachkundigen Leiters enthält. Ein marktübliches Salär ist ein Indiz dafür, dass er dem Beschäftigungsgrad entsprechend im Betrieb anwesend ist und die Aufsicht wirksam ausübt. Allenfalls sind dem ESTI zusätzliche Belege einzureichen, z.B. der Nachweis über ordnungsgemäss abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge, Lohnabrechnungen oder Lohnausweise.

Die Arbeitsbelastung des fachkundigen Leiters bei mehreren (Teilzeit-)Arbeitsverhältnissen darf insgesamt nicht höher sein als bei einer Vollzeitanstellung in einem einzigen Betrieb während Normalarbeitszeiten (Urteil der Rekurskommission des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [heute: Bundesverwaltungsgericht] E-2004-19 vom 15. Juni 2004 Erwägung 5.4).

Im Weiteren ist der in Teilzeit beschäftigte fachkundige Leiter verpflichtet, die im Betrieb geleisteten Stunden zu rapportieren (Datum, Objekt, Art der Arbeit, Zeitaufwand). Die vom ESTI erteilte allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe enthält regelmässig eine entsprechende Auflage. Wer diese Auflage missachtet, wird vom Bundesamt für Energie BFE nach ständiger Praxis wegen Verletzung der mit einer Bewilligung verbundenen Pflicht nach Art. 42 Bst. c NIV bestraft (vgl. z.B. den Strafbescheid NIV42.17.022 vom 27. Juni 2018).

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften von Art. 9 NIV ist grundsätzlich Sache des ESTI. Das Inspektorat muss prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind. Seit dem Jahr 2018 überprüft das ESTI die Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung periodisch bzw. systematisch. Es geht darum, festzustellen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelfall nach wie vor erfüllt sind. Eine nachträgliche Kontrolle des Bewilligungsinhabers ist zudem immer dann notwendig, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Vorschriften nicht mehr eingehalten sind. Dieser Verdacht liegt vor allem dann nahe, wenn die Meldepflicht gegenüber Netzbetreiberinnen wiederholt verletzt wird, wenn keine Schlusskontrollen und/oder keine Sicherheitsnachweise ausgestellt werden oder wenn Stichprobenkontrollen von Netzbetreiberinnen erhebliche Mängel bei der Ausführung von Installationsarbeiten aufzeigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Netzbetreiberinnen das ESTI informieren müssen, wenn sie feststellen, dass Inhaber von Installationsbewilligungen ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen (vgl. Art. 33 Abs. 5 NIV). Anschliessend muss das ESTI prüfen, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der allgemeinen Installationsbewilligung gestützt auf Art. 19 Abs. 2 NIV erfüllt sind.